



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2010/9

Vorlage vom 19. August 2010

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	2
Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr	8
Koch Busverkehr GmbH	15
Projekt Unterinntaltrasse – Kostenprognosen	18
feibra GmbH; Follow-up-Überprüfung	21
IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU; Follow-up-Überprüfung	24

STÄNDIGE VERTRETUNG ÖSTERREICHS BEI DER EU

Österreich lag mit 141 Beschäftigten (Vollbeschäftigungsäquivalente) in der Ständigen Vertretung bei der EU in Brüssel im Vergleich von 15 Staaten der EU an vierter Stelle. Weitere rd. 146 Mitarbeiter (Vollbeschäftigungsäquivalente) waren in den Koordinationsabteilungen der Bundesministerien in Österreich tätig. Jährliche Tätigkeits-,Leistungs- oder Erfolgsberichte fehlten.

Neben der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU bestanden in Brüssel drei weitere Vertretungen und acht eigenständige Büros der Bundesländer an insgesamt zwölf verschiedenen Standorten. Alle Vertretungen beschäftigten insgesamt rd. 219 Mitarbeiter (Vollbeschäftigungsäquivalente); sie verursachten Ausgaben von mindestens rd. 25 Mill. EUR jährlich. Darüber hinaus bestand noch eine Vielzahl weiterer Repräsentanzen österreichischer Institutionen in Brüssel. Synergien bei den Standorten wurden unzureichend ausgeschöpft.

Prüfungsziel

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Organisation sowie der Aufgabenerfüllung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel (Ständige Vertretung) einschließlich Schnittstellen zu anderen präsenten Vertretungen sowie die Evaluierung des Ressourceneinsatzes für Angelegenheiten der EU in Brüssel und in Österreich. (TZ 1)

Personalausstattung

Die Vertretungen in Brüssel beschäftigten insgesamt rd. 219 Mitarbeiter (Vollbeschäftigungsäquivalente); dies verursachte Ausgaben von mindestens rd. 25 Mill. EUR jährlich. (TZ 17, 20)

Der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU gehörten Vertreter aller Bundesministerien, der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie der Sozialpartner und Interessenvertretungen an. (TZ 3)

Im Jahr 2008 waren in der Ständigen Vertretung 141 Vollzeitbeschäftigte tätig. Seit 1995 erhöhte sich die Anzahl der Mitarbeiter um rd. 40 %. Lediglich das BMeiA sowie das BMWFJ verringerten ihren Mitarbeiterstand. (TZ 18)

Eine österreichische Besonderheit stellte allerdings dar, dass auch die Sozialpartner und die Interessenvertretungen Teile der Ständigen Vertretung waren. Diese Sonderstellung



sicherten die damaligen Regierungsparteien den Sozialpartnern 1994 in einem Abkommen zu. Von 1995 bis 2008 erhielten diese vom Bund für ihre Aktivitäten bei der EU insgesamt rd. 36,4 Mill. EUR. (TZ 3)

Aufgaben

Die Ständige Vertretung bildete die unmittelbare Kontaktstelle Österreichs zu den Institutionen der EU und vertrat Österreich bei der Vorbereitung der legislativen Entscheidungsprozesse in der EU. (TZ 3)

Es fehlte ein Tätigkeits-, Leistungs- oder Erfolgsbericht samt Kennzahlen, um die Leistungen und den Beitrag der Ständigen Vertretung im Rahmen der Willensbildung und Rechtsetzung der EU in Bezug zum Ressourceneinsatz transparent darzustellen. Auch der Internetauftritt zur Präsentation der Aufgaben und Leistungen sowie zur Darstellung der Strukturen und Arbeitsweise der EU barg Verbesserungspotenzial. (TZ 3)

Das BMeiA bzw. die fachlich zuständigen Bundesministerien koordinierten jeweils die innerstaatlichen Positionen und übermittelten diese an die Ständige Vertretung Österreichs. Gemäß einer Auswertung vom November 2008 langten allerdings 14 % der Weisungen weniger als zwei Stunden vor der Sitzung der Ständigen Vertreter und 15 % erst während der Sitzung ein. (TZ 10)

Die Referenten (Attachés) der Ständigen Vertretung Österreichs nahmen unterschiedlich häufig an Sitzungen teil. Die Schwankungsbreite betrug 2008 zwischen durchschnittlich 45 und 146 absolvierten Sitzungen je Referent. 39 % der Sitzungen wurden von Wien aus beschickt. (TZ 14)

Die Delegationsgrößen lagen 2008 bei EU-Ministerräten bei bis zu 13 aus Österreich angereisten Vertretern. An Ratsarbeitsgruppen nahmen bis zu sechs aus Österreich entsandte Vertreter teil. (TZ 15)

Organisation

Die Ständige Vertretung Österreichs bestand aus sechs Abteilungen des BMeiA sowie insgesamt 22 Abteilungen der Bundesministerien und der anderen vertretenen Einrichtungen. Einzelne Abteilungen bestanden nur aus einem oder zwei Bediensteten bzw. Referenten. Die zahlreichen kleinen Abteilungen erschwerten einen flexiblen Personaleinsatz und ein Nutzen von Synergieeffekten. (TZ 11)



Das Personalverwendungsverzeichnis enthielt nur die Bediensteten des BMeiA, nicht aber die von den Bundesministerien und anderen Einrichtungen entsandten Mitarbeiter und deren Tätigkeitsbereiche. (TZ 12)

Das BMeiA schloss mit allen Institutionen, die Mitarbeiter an die Ständige Vertretung entsandten, Vereinbarungen über die Personalzuteilung ab, die sich jedoch in wesentlichen Bereichen, wie z.B. der Dienst- und Fachaufsicht, unterschieden. Über die Nutzung der Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung lagen – außer mit dem BMG – Vereinbarungen vor. (TZ 13)

Geschäftsstücke wurden nicht lückenlos im Kanzleisystem erfasst und waren daher nicht zentral dokumentiert. (TZ 16)

Personalausgaben

Für die von den einzelnen Bundesministerien in unterschiedlicher Form und Höhe ausbezahlten Gehaltszuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege fehlte eine gesetzliche Grundlage. (TZ 22)

Das BMeiA und andere Bundesministerien gewährten die Zuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege in Form von monatlichen Vorschüssen. (TZ 22)

Die Zuerkennung von Wohnkostenzuschüssen, Funktionszuschlägen und Überstundenvergütungen entsprach nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen. (TZ 21)

EU-Koordination in Österreich

In den Koordinationsabteilungen der Bundesministerien in Wien waren zwischen 2005 und 2008 rd. 146 und in jenen der Bundesländer rd. 19 Beschäftigte (Vollbeschäftigungsäquivalente) tätig. (TZ 23)

Eine Übersicht über die Ausgaben für Auslandsdienstreisen der Bundesministerien zu Gremien der EU fehlte. (TZ 24)

Die Bundesministerien verzichteten auf die vom Rat der EU zur Verfügung gestellte Möglichkeit zum Ersatz von Ausgaben für Auslandsdienstreisen in Höhe von rd. 109.000 EUR, weil sie entsprechende Anträge nicht stellten. (TZ 24)

Standorte der Vertretungen in Brüssel

Österreich war in Brüssel mit insgesamt zwölf Standorten vertreten. Das BMeiA unterhielt drei Standorte, davon einen zusammen mit dem BMLVS, das BMI einen und die Bundesländer acht Standorte. (TZ 26)



Das Nutzungsentgelt je m² für die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU (6.703 m²) war sowohl im Vergleich zu anderen vom Bund in Brüssel angemieteten Räumlichkeiten als auch zu den aktuellen Richtpreisen für Büromieten deutlich höher. Statt einer Indexierung war eine fixe jährliche Erhöhung vereinbart. (TZ 25)

Da nicht alle Vertreter der Bundesministerien im Gebäude der Ständigen Vertretung untergebracht waren, entstanden für den Bund durch zusätzliche Anmietungen zusätzliche Ausgaben. Durch die getrennte Unterbringung der Ständigen Vertretung und der Österreichischen Botschaft konnten Synergien nicht entsprechend genutzt werden. (TZ 25)

Die Betriebsausgaben für das Gebäude der Ständigen Vertretung waren im Vergleich zu anderen vom Bund angemieteten Räumlichkeiten überdurchschnittlich hoch. Rund 60 % der Betriebsausgaben entfielen auf den Sicherheitsdienst und die Gebäudereinigung. Das BMeiA überprüfte die Betriebsausgaben nicht. (TZ 26)

Residenzen und Amtswohnungen

Der Leiter der Ständigen Vertretung wohnte während des Umbaus seiner Residenz vom Mai 2004 bis Dezember 2005 in einem Hotel, wofür Hotelkosten von rd. 67.000 EUR anfielen. (TZ 27)

Der Bund verfügte über vier Residenzen und zwei Amtswohnungen in Brüssel. Eine Residenz der Militärvertretung stand leer. Überprüfungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Eignung für Repräsentationszwecke erfolgten nicht. (TZ 27)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen an das BMeiA hervor:

(1) Im Sinne des Beschlusses des Ministerrates aus 1995 wären die Leistungen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU mit Bezug zum Ressourceneinsatz darzustellen und auf eine Reduzierung des Personalstands hinzuwirken. (TZ 18)

(2) Die Leistungen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wären in Form eines periodischen Tätigkeits-, Leistungs- und Erfolgsberichts zu erfassen, Kennzahlen zu entwickeln und ein Bezug zum Ressourceneinsatz herzustellen. (TZ 3)

(3) Es wären Lösungen zu finden, um alle Abteilungen der Bundesministerien im Gebäude der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel unterzubringen, und damit zusätzliche Kosten für den Bund zu vermeiden. (TZ 25)



- (4) *Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Nutzung von Synergien sollten die Österreichische Botschaft in Belgien und die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel ein gemeinsames Gebäude nutzen. (TZ 25)*
- (5) *Die Aufbauorganisation der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wäre insofern zu ändern, als durch größere Führungsspannen das Zusammenlegen von Fachbereichen – eventuell in Anlehnung an die Ratsformationen – Synergien angestrebt werden sollten. (TZ 11)*
- (6) *Die Präsentation der Aufgaben und Leistungen der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU sowie die Darstellung der Strukturen und der Arbeitsweise der EU im Internet wären zu verbessern. (TZ 3)*
- (7) *Das BMeiA hätte gegenüber der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel die Dienststellenverantwortlichkeit wahrzunehmen und ein Personalverwendungsverzeichnis mit allen entsandten Bediensteten unter Einbeziehung ihrer Tätigkeitsbereiche und Verwendungen zu erstellen. (TZ 12)*
- (8) *Die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die Mitarbeiter an die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU entsenden, wäre klar und einheitlich zu regeln, um Effizienz- und Reibungsverlusten bei der Aufgabenerfüllung vorzubeugen. (TZ 13)*
- (9) *Mit dem BMG wäre eine Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel abzuschließen. (TZ 13)*
- (10) *Es wären Koordinationsmöglichkeiten bzw. -bereiche zur gleichmäßigeren Verteilung der Arbeitsbelastung in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – unter Wahrung des Ressortprinzips – zu suchen. (TZ 14)*
- (11) *Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Teilnahme an Sitzungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst von Mitarbeitern der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wahrgenommen wird. (TZ 14)*
- (12) *Es wäre auf angemessene Delegationsgrößen zur Teilnahme an Sitzungen der Gremien der EU hinzuwirken. (TZ 15)*
- (13) *Die lückenlose Erfassung der Geschäftsstücke im Kanzleisystem der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wäre sicherzustellen. (TZ 16)*
- (14) *Wohnkostenzuschüsse wären gesetzeskonform zu gewähren. (TZ 21)*
- (15) *Funktionszuschläge und Überstundenabgeltungen wären zu überprüfen, Überzahlungen zu bereinigen und eventuelle Rückforderungen zu betreiben. (TZ 21)*



- (16) Bei Gehaltszuschlägen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wäre auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken. (TZ 22)
- (17) Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege sollten erst nachträglich refundiert werden, weil dies im Vergleich zu monatlichen Vorschüssen einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Verwendung der Mittel darstellt. (TZ 22)
- (18) Das BMeiA sollte im Rahmen seiner Koordinationsfunktion darauf hinwirken, dass die Bundesministerien die Ratsdienstreisen dem Bundeskanzleramt vollständig melden. (TZ 24)
- (19) Es wäre darauf hinzuwirken, dass alle Bundesministerien die Ausgaben sämtlicher Auslandsdienstreisen zu Gremien der EU getrennt von anderen Ausgaben für Reisen erfassen. (TZ 24)
- (20) Bei der Festlegung des Nutzungsentgelts für die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, insbesondere bei Neuvereinbarungen für die Zeit nach 2011, wäre das Preisniveau für Büromieten zu berücksichtigen. (TZ 25)
- (21) Im Hinblick auf eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Mieter und Vermieter sollte statt einer fixen jährlichen Erhöhung das Nutzungsentgelt an einen Index gebunden werden. (TZ 25)
- (22) Die Preisangemessenheit der Betriebsausgaben der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, vor allem die Verträge betreffend Sicherheitsdienst und Gebäudereinigung, wären periodisch zu überprüfen. (TZ 26)
- (23) In Fällen eines längerfristigen Wohnbedarfs wären kostengünstigere Lösungen als die Unterbringung in einem Hotel zu suchen. (TZ 27)
- (24) Die Residenzen und Amtswohnungen der Vertreter in Brüssel wären im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit sowie Eignung für Repräsentationszwecke zu überprüfen und ungenutzte Räumlichkeiten zu verwerten. (TZ 27)

GEMEINWIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN DES BUNDES IM PERSONENVERKEHR

Der Bund finanzierte den Schienen–Personenverkehr (Gemeinwirtschaftliche Leistungen) mit über einer halben Mrd. EUR pro Jahr. Die eingesetzten Mittel hatten sich im Zeitraum der letzten zehn Jahre um rd. 20 % auf rd. 591 Mill. EUR im Jahr 2009 erhöht.

Die Beauftragung und Abgeltung der Leistungen durch das BMVIT entsprachen nicht den EU–rechtlich gebotenen Erfordernissen an Transparenz und Leistungsorientierung.

Das BMVIT nutzte seine Möglichkeiten, als Geldgeber steuernd auf Umfang und Qualität des Bahnangebots einzuwirken, nur in geringem Maße. Daten über die Wirkung der eingesetzten Mittel lagen nicht vor.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das BMVIT ein neues System der Leistungsbeauftragung aus.

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, das Vorgehen des Bundes bei der Bestellung und Finanzierung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Schienen–Personenverkehr hinsichtlich Transparenz, Kosten und Wirksamkeit zu beurteilen. Der RH setzte sich mit den Aufgaben, Zielen und dem Mitteleinsatz des Bundes im Schienen–Personenverkehr auseinander; er überprüfte die bestehenden Verträge mit den Bahnen sowie die vom BMVIT gesetzten Schritte zur Entwicklung eines neuen Systems der Beauftragung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen. (TZ 1)

Begriff Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Personenverkehr sind Leistungen (oder Leistungskomponenten), deren Erbringung im öffentlichen Interesse liegt, deren Kosten jedoch nicht allein aus Tariferlösen gedeckt werden können. Solche Leistungen würden am Markt nicht angeboten werden; zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf es einer Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand. (TZ 2)

Aufgaben und Ziele des Bundes

Gesetzliche Aufgabe des Bundes war die Sicherstellung eines Grundangebots auf der Bahn im Personennah– und Regionalverkehr. (TZ 3)



Die im Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G) für die Bereitstellung öffentlichen Verkehrs vorgegebene Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern erschwerte die Ausarbeitung eines dem aktuellen Bedarf entsprechenden Verkehrsangebots, welches die spezifischen Stärken von Bahn und Bus je nach Zweckmäßigkeit kombiniert. (TZ 3)

Die Frage, welche Verkehrsleistungen im Bereich Schiene (Strecken und Zugfrequenzen) konkret das Grundangebot ausmachen, hatte das BMVIT weder bei Inkrafttreten des ÖPNRV-G noch später geklärt. (TZ 3, 4)

Verkehrspolitische Zielsetzungen des Bundes bestanden auf so allgemeiner Ebene, dass sie als konkrete Handlungsanleitung für die Verwaltung ungeeignet waren; Erfolgsindikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung hatte das BMVIT nicht festgelegt. (TZ 9)

Mitteleinsatz

Das BMVIT finanzierte Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienen-Personenverkehr mit über einer halben Mrd. EUR pro Jahr (rd. 591 Mill. EUR im Jahr 2009). Rund 92 % der Abgeltungen flossen an die ÖBB-Personenverkehr AG; die restlichen 8 % der Mittel flossen an 17 weitere (kleine) Bahnunternehmen (so genannte Privatbahnen). (TZ 2, 10)

Das BMVIT hatte sich über Jahre hinweg zu einer Begrenzung (Einfrieren) der Mittel für die Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen bekannt. Dahinter stand die Absicht, den Druck für Rationalisierungsmaßnahmen bei den Bahnen stetig zu erhöhen. Das BMVIT ging erst in den Jahren 2008 bis 2009 von der Abgeltungspolitik der Vorjahre (Einfrieren der Mittel unter Verweis auf Rationalisierungspotenziale) ab. (TZ 10)

Dies führte im Ergebnis dazu, dass die Abgeltung für die ÖBB-Personenverkehr AG in den letzten zehn Jahren (von 2000 bis 2009) um 19 % erhöht wurde; die Steigerung bewirkte eine vollständige Inflationsabgeltung. Für die Privatbahnen betrug die Steigerung in diesem Zeitraum rd. 38 % und entsprach somit mehr als dem Doppelten der Inflation. Die vertraglichen Verpflichtungen der Bahnen blieben in den Jahren 2000 bis 2009 weitgehend unverändert. (TZ 10)

Controlling und Wirkungen des Mitteleinsatzes

Der Mitteleinsatz für Gemeinwirtschaftliche Leistungen von über einer halben Mrd. EUR jährlich stellte einen wesentlichen Faktor zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personenverkehrs auf der Schiene dar. (TZ 11, 12)

Das BMVIT verfügte allerdings über kein Monitoring/Controlling des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsangebots und über keine Wirkungsanalysen, so dass

detaillierte Aussagen über die Entwicklung des Angebots und der Inanspruchnahme der bestellten Leistungen nicht möglich waren. (TZ 11, 12, 26)

Die Mittel für Gemeinwirtschaftliche Leistungen könnten – durch eine leistungsorientierte Vertragsgestaltung, die Festlegung von Erfolgsindikatoren und die Einführung eines Wirkungscontrollings– deutlich präziser und wirkungsorientierter im Hinblick auf die Erreichung der verkehrspolitischen Zielvorgaben des Bundes eingesetzt werden. (TZ 12)

Verträge zwischen BMVIT und Bahnen

Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge beinhalteten nur sehr allgemeine, über die letzten zehn Jahre weitgehend gleich gebliebene Leistungsanforderungen. Die Bestellung des Grundangebots Schiene definierte sich über einen einzigen Parameter – nämlich der Anzahl der gefahrenen Zugkilometer. Die Verträge enthielten keine Vorgaben hinsichtlich der zu befahrenden Strecken, der Zeiten und der Zugfrequenzen. Wichtige fahrgastrelevante Kriterien wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit (Zugausfälle) waren für die Höhe der Abgeltung irrelevant. (TZ 13 bis 15, 17 bis 20)

Die Abgeltung der Leistungen erfolgte in einer Form, die nicht den EU-rechtlich gebotenen Transparenzerfordernissen (Altmark-Kriterien) entsprach. Mangels Übersicht über die Einnahmen- und Kostensituation der Bahnen (streckenbezogene Zurechnung) war es dem BMVIT nicht möglich, die Angemessenheit der Abgeltungshöhe zu beurteilen. Dies bedeutete gleichzeitig, dass eine Überkompensation der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die öffentliche Hand im derzeitigen System nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. (TZ 16)

Infolge der unpräzisen Leistungsanforderungen waren die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge trotz des enormen Mitteleinsatzes für eine aktive Steuerung des Nahverkehrsangebots kaum geeignet. Das BMVIT hatte damit die Möglichkeiten, steuernd auf das Angebot einzuwirken und seine verkehrspolitischen Zielsetzungen umzusetzen, nur in geringem Maße genutzt. (TZ 13)

Abrechnung der Leistungen zwischen BMVIT und Bahnen

Das BMVIT unterzog die von den Bahnen vorgelegten Abrechnungen in der Regel keiner inhaltlichen Kontrolle und anerkannte Abrechnungen ohne Leistungsnachweise. Die verspätete Vorlage oder das Fehlen von Abrechnungen zog keine Konsequenzen in der weiteren Mittelanweisung nach sich. (TZ 20, 23, 25)

Die Abrechnung der Tarifstützung (Ökobonus) bei der ÖBB-Personenverkehr AG erfolgte nicht auf Basis der verkauften Zeitkarten; damit ging der Zusammenhang zwischen der vertraglich vorgesehenen Leistung (Verkauf vergünstigter Zeitkarten) und dem Entgelt



verloren. Im Ergebnis zahlte das BMVIT für ermäßigte Zeitkarten einen Betrag von jährlich rd. 347 Mill. EUR, ohne auch nur eine Schätzung über die Anzahl der der ÖBB-Personenverkehr AG zurechenbaren Zeitkarten zu haben. (TZ 24)

Mangels Saldenmitteilung an die Bahnen im Zuge der Endabrechnung bestand keine Klarheit, ob und in welcher Höhe diese Forderungen gegen den Bund hatten bzw. zur Rückzahlung von überschießenden Vorauszahlungen verpflichtet waren. (TZ 22)

Schritte zur Neugestaltung des Systems

Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2003 (Rechtssache „Altmark Trans GmbH“) war die Verpflichtung bekannt, die Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen nach transparenten Kriterien zu berechnen. Dennoch begann sich das BMVIT erst seit der Verlautbarung der neuen EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste im Dezember 2007 (Inkrafttreten 3. Dezember 2009) mit der Frage der EU-rechtlichen Anforderungen und der Notwendigkeit einer grundlegenden Veränderung des bestehenden Systems der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge näher auseinanderzusetzen. (TZ 5, 6)

Auch im November 2009 — somit wenige Wochen vor Inkrafttreten der EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste und mehr als sechs Jahre nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes — lagen noch keine neuen Vertragsentwürfe vor und es waren viele wesentliche Fragen zur EU-gerechten Neugestaltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge (zu beauftragende Leistungen, Abgeltungshöhe, Vertragsdauer und nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten der Verträge) noch offen. (TZ 8)

Die Frage, ob für einzelne Bahnstrecken mehrere potenzielle Anbieter vorhanden wären und damit eine Vergabe der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Wettbewerb (Ausschreibungsverfahren) zweckmäßig wäre, wurde im BMVIT kaum diskutiert. (TZ 7)

Berichte an den Nationalrat

Das BMVIT kam seiner Berichtspflicht an den Nationalrat betreffend Gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht regelmäßig nach. (TZ 27)

Zusammenfassend hob der RH gegenüber dem BMVIT folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes wären zu konkretisieren und zu operationalisieren sowie Erfolgsindikatoren auszuarbeiten, mit denen die Zielerreichung messbar wird. (TZ 9)

(2) Es wäre eine klare Definition der Ziele und Aufgaben des Bundes im Bereich der Finanzierung des Personenverkehrs auf der Bahn (Grundangebot) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu klären,

- in welchen Bereichen des Nahverkehrs und Fernverkehrs ein Bahnangebot unter Kosten–Nutzen–Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung verkehrspolitischer, sozialpolitischer und umweltpolitischer Faktoren zweckmäßig ist und*
- inwieweit diese Angebote eigenwirtschaftlich durch die Bahnen erbracht werden können und in welchem Ausmaß eine (Mit–)Finanzierung durch den Bund erforderlich erscheint. (TZ 9)*

(3) Es wäre zu prüfen, welche Bahnstrecken – zumindest mittelfristig– für eine Vergabe im Wettbewerb in Frage kommen könnten. (TZ 7)

(4) Es wäre – im Sinne der EU–rechtlichen Vorgaben – ein System der Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu entwickeln, das eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsanteile erlaubt. Das neue System sollte auf einer streckenbezogenen Kosten– und Einnahmenezuordnung der Bahnen basieren und auch Zahlungen anderer öffentlicher Stellen (Länder, Familienlastenausgleichsfonds) mitberücksichtigen. (TZ 16)

(5) In den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen wäre Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung präzise zu definieren. Es wäre insbesondere festzulegen,

- welche konkreten Strecken zu bedienen sind (TZ 18), zu welchen Zeiten und mit welchen Zugfrequenzen zu fahren ist (TZ 18),*
- welche fahrgast– und umweltrelevanten Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringung gestellt werden. Die bestehenden Qualitätskriterien wären unter anderem um Festlegungen zu Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu erweitern. (TZ 19)*



(6) *In den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen wäre sicherzustellen (z.B. über Pönalregelungen), dass Abweichungen vom geforderten Leistungsumfang und den vereinbarten Qualitätsmerkmalen einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der vom Bund geleisteten Abgeltung haben. (TZ 19)*

(7) *Die Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge wären vor Beginn der jeweiligen Leistungsperiode abzuschließen. (TZ 14)*

(8) *In den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen wären die Abgeltungs-Höchstsummen je Bahn klarzustellen, die festgelegten Abgeltungs-Höchstsummen strikt einzuhalten und die erforderlichen Zustimmungen des BMF einzuholen. (TZ 23)*

(9) *Um eine Erprobung der Verträge zu ermöglichen und den Wettbewerb nicht zu bremsen, wären für die neuen Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge Laufzeiten von drei bis fünf Jahren vorzusehen (allenfalls für Strecken mit mehreren potenziellen Anbietern nur zwei Jahre). (TZ 8)*

(10) *Es wäre ein Wirkungscontrolling mit aussagekräftigen Finanz- und Leistungsindikatoren einzuführen. (TZ 26)*

Es wären Daten und Kennzahlen zu folgenden Themen zu definieren und zu erheben.

- *Umfang des Angebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht (z.B. erbrachte Zugkilometer, Verspätungsstatistik, Anteil der Zugkilometer mit barrierefreiem Zugang, Zugfrequenzen, Umfang und Grad der Anbindung der Bevölkerung an den öffentlichen Verkehr) (TZ 26),*
- *Ausmaß der Inanspruchnahme des Leistungsangebots (z.B. Personenkilometer) (TZ 26) und*
- *Grad der Finanzierung des Angebots durch Tarifeinnahmen, Bundes-, Länder- und Gemeindebeiträge (TZ 26).*

(11) *Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Monitoring sollte das BMVIT den Bahnunternehmen bereits in den Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträgen klare Verpflichtungen zur Meldung von (hinsichtlich Messung bzw. Erhebung) genau definierten Finanz- und Leistungsdaten auferlegen. (TZ 26)*

(12) *Die Endabrechnungen der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge wären systematisch zu prüfen und auf die Vorlage der vertraglich ausbedungenen Leistungsnachweise zu dringen; bei Leistungsmängeln bzw. Nicht-Vorlage von Nachweisen wären die weiteren Zahlungen entsprechend zu kürzen oder einzustellen (allenfalls Akontierungszahlungen zurückzuverlangen). (TZ 25)*



(13) Mit der Endabrechnung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge wäre der sich aus Akontierungszahlungen und anerkanntem Endbetrag ergebende offene Saldo (Rückforderung gegenüber Bahn bzw. Zahlungsverpflichtung des BMVIT) klarzustellen. (TZ 22)

(14) Die Akontierungen wären entsprechend den Verträgen zu leisten. (TZ 22)

(15) Die Verbuchung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungszahlungen in der Haushaltsverrechnung wäre so zu gestalten, dass der Zahlungszweck (Gemeinwirtschaftliche Leistungen für Personenverkehr oder Güterverkehr und für welches Jahr) besser erkennbar wird. (TZ 22)

(15) Die Verbuchung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungszahlungen in der Haushaltsverrechnung wäre so zu gestalten, dass der Zahlungszweck (Gemeinwirtschaftliche Leistungen für Personenverkehr oder Güterverkehr und für welches Jahr) besser erkennbar wird. (TZ 22)

(16) Die Berichtspflichten an den Nationalrat wären künftig einzuhalten und es wäre auf die Meldung aktueller Beträge zu achten. (TZ 27)



KOCH BUSVERKEHR GMBH

Das Geschäftsergebnis der Koch Busverkehr GmbH verschlechterte sich seit 2004 kontinuierlich; in den Jahren 2008 und 2009 machte das Unternehmen des ÖBB-Konzerns Verluste. Das Fehlen einer betrieblichen Kostenrechnung erschwerte eine Analyse des Leistungsangebots hinsichtlich seiner Rentabilität.

Aktuelle sachliche Gründe für die organisatorische Trennung des Unternehmens von der Muttergesellschaft und die Führung als rechtlich eigenständiges Unternehmen waren nicht belegt.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war, die Geschäftstätigkeit der Koch Busverkehr GmbH hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Schwerpunkte waren das Verhältnis der Koch Busverkehr GmbH zu ihrer Muttergesellschaft (ÖBB-Postbus GmbH), die finanzielle Situation des Unternehmens, seine Umsatzentwicklung und die preisliche Kalkulation der Leistungen. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Eigentumsverhältnisse, Unternehmenszweck und Strategie

Die Koch Busverkehr GmbH ist ein in der Personenbeförderung tätiges Busunternehmen mit Unternehmenssitz in Wien und einer Niederlassung in Horn. Sie steht im alleinigen Eigentum der ÖBB-Postbus GmbH. (TZ 2, 3)

Zwischen der Koch Busverkehr GmbH und ihrer Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH bestand sowohl auf organisatorischer und personeller Ebene (gleiche Geschäftsführung, Personalaustausch) wie auch auf wirtschaftlicher und finanzieller Ebene eine starke Verflechtung. 71 % der Umsätze der Koch Busverkehr GmbH gingen auf Aufträge der Muttergesellschaft zurück. (TZ 4)

Die Koch Busverkehr GmbH verfügte über keine Unternehmensstrategie, die ihre Positionierung am Markt einerseits und die Aufgabenabgrenzung gegenüber der Muttergesellschaft andererseits definierte. (TZ 4)



Aktuelle sachliche Gründe für die organisatorische Trennung von der Muttergesellschaft und die rechtliche Eigenständigkeit waren nicht belegt. (TZ 4)

Finanzlage und Geschäftsentwicklung

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Koch Busverkehr GmbH zeigte seit 2004 einen klaren Abwärtstrend. In den Jahren 2008 und 2009 entstanden Verluste. (TZ 5)

Der Umsatz der Koch Busverkehr GmbH entsprach 2009 dem Wert von 2004. Der Aufwand hatte sich zwischen 2004 und 2009 jedoch um rd. 20 % erhöht. (TZ 5)

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH (Verluste wurden von der Muttergesellschaft ausgeglichen) bestand trotz der negativen Ergebnisentwicklung keine Konkursgefahr. (TZ 6)

Leistungskalkulation und Kostenrechnung

Die Koch Busverkehr GmbH verfügte über keine betriebliche Kostenrechnung. Es war nicht klar, welche Kostenanteile auf die einzelnen Leistungsbereiche (Linienbusverkehr, Einzelbusfahrten und Busreiseangebot) entfielen und welche Aufträge Gewinn abwarfen bzw. welche unrentabel waren. (TZ 5, 7, 8)

Geschäftsführung, Personal und Fuhrpark

Die Koch Busverkehr GmbH setzte ihre Kapazitäten bei Personal und Bussen bedarfsgerecht ein. Die Geschäftsführung der Koch Busverkehr GmbH erfolgte durch einen Geschäftsführer der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH, der für den zusätzlichen Aufgabenbereich keine gesonderte Vergütung erhielt. Die Bestellung erfolgte stets ohne Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz. (TZ 9, 10)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit Koch Busverkehr GmbH wäre im Lichte der vom RH aufgezeigten Fakten kritisch zu hinterfragen; allfällige Vor- und Nachteile der gesellschaftsrechtlichen Eigenständigkeit für die ÖBB-Postbus-Gruppe wären abzuklären. (TZ 4)

(2) Im Falle der Beibehaltung der bestehenden Strukturen wäre — auf Basis einer aussagekräftigen Kostenrechnung — die strategische Positionierung der Koch Busverkehrs GmbH am Markt und im Verhältnis zur Muttergesellschaft festzulegen. (TZ 4)



(3) Im Hinblick auf die negative Entwicklung der Geschäftsergebnisse der vergangenen Jahre wäre das Rechnungswesen um eine Kostenrechnung zu erweitern, mit dem Ziel

- abzuklären, welche Leistungen der Koch Busverkehr GmbH kostendeckend (vollkostendeckend bzw. hinsichtlich der variablen Kosten kostendeckend) erbracht werden können bzw. welche Leistungen allenfalls aus dem Angebot genommen werden sollten, und*
- eine verlässliche Basis für die Preiskalkulation im Bereich der Einzelbusfahrten und des Busreiseangebots zu schaffen. (TZ 8)*

(4) Angesichts des geringen Umsatzanteils und des hohen Zeitaufwands des Busreiseangebots wäre durch eine Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit dieses Geschäftszweigs zu klären. Zu klären wäre weiters, ob für das Busreiseangebot eine Zusammenarbeit mit dem ÖBB-eigenen Reisebüro Rail Tours Austria/Rail Tours Touristik GmbH möglich und zweckmäßig wäre. (TZ 8)

(5) Um den Anforderungen des Stellenbesetzungsgesetzes Rechnung zu tragen wäre bei Ausschreibung des Geschäftsführers der Muttergesellschaft ÖBB-Postbus GmbH klarzustellen, dass damit auch die Geschäftsführung der Koch Busverkehr GmbH mit umfasst ist. (TZ 9)

PROJEKT UNTERINNTALTRASSE – KOSTENPROGNOSEN

Die prognostizierten Gesamtkosten stiegen von 2005 bis 2009 um 425,42 Mill. EUR. Bereinigt um Wertanpassung und Gleitung verblieb eine reale Erhöhung um 243,57 Mill. EUR bzw. rd. 13 %.

Entgegen der ursprünglichen Entscheidung der damaligen Brenner Eisenbahn GmbH, durch eine personalintensive Projektorganisation externe Dienstleistungen zu minimieren, stiegen sowohl die Personalkosten (um 33,83 Mill. EUR) als auch die Kosten für externe Dienstleistungen (um 59,92 Mill. EUR).

Daneben waren eine höhere Risikovorsorge (rd. 47,45 Mill. EUR), zusätzliche bauliche Maßnahmen (z.B. Errichtung eines Unterwerks rd. 11,23 Mill. EUR), eine systemwidrige Berücksichtigung von Finanzierungskosten (7,68 Mill. EUR) und prognostizierte Mehrkosten aufgrund neuer Erkenntnisse aus internationalen Großbauprojekten hinsichtlich Baustellenlogistik, Zutritts- und Sicherheitsmanagement Ursachen für die reale Erhöhung der prognostizierten Kosten um 243,57 Mill. EUR.

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren es, die Gebarung der damaligen Brenner Eisenbahn GmbH (in der Folge kurz: BEG) sowie der damaligen ÖBB-Infrastruktur Bau AG (nunmehr: ÖBB-Infrastruktur AG) hinsichtlich der Kostenermittlung für das Projekt „Unterinntaltrasse“ vom Jahr 2005 bis ins Jahr 2009 zu analysieren sowie Ursachen der Kostensteigerungen zu identifizieren und zu bewerten. (TZ 1)

Kostenentwicklung – Überblick

Die prognostizierten Kosten der BEG setzten sich aus Basiskosten inkl. Wertanpassung (+ 107,38 Mill. EUR), Kostenansätzen für Gleitung (+ 74,48 Mill. EUR) sowie Kostenansätzen für Risikovorsorge (+ 47,45 Mill. EUR) zusammen und wiesen für 2009 einen Wert von 2,358 Mrd. EUR aus. Ein Vergleich mit der Kostenermittlung 2005 ergab einen Anstieg um 425,42 Mill. EUR. Bereinigt um Gleitung und Wertanpassung erhöhten sich die prognostizierten Kosten um 243,57 Mill. EUR bzw. rd. 13 %. (TZ 4)



Sonstige Kosten

Ein starker Anstieg der prognostizierten Personalkosten (33,83 Mill. EUR) in Verbindung mit höheren prognostizierten Kosten für externe Dienstleister („immaterielle Leistungen“ von 59,92 Mill. EUR) sowie die systemwidrige Berücksichtigung von Finanzierungskosten (7,68 Mill. EUR) führten trotz der Verschiebung von Kosten in eine andere Kostengruppe zu einer Erhöhung der prognostizierten Gesamtkosten der Gliederungsgruppe „sonstige Kosten“ um real 89,86 Mill. EUR. Dieser Kostenanstieg war auf die Abkehr von der ursprünglichen Entscheidung der BEG, Dienstleistungen durch interne Ressourcen zu erbringen, zurückzuführen. (TZ 10 bis 13)

Hauptbaumaßnahmen

Die Kostenermittlung der Hauptbaumaßnahmen wies — bereinigt um Wertanpassung und Gleitung — eine Reduktion der prognostizierten Kosten um 50,41 Mill. EUR aus. Eine für die BEG bzw. die damalige ÖBB–Infrastruktur Bau AG günstige Marktentwicklung und Projektoptimierungen führten trotz Mehrkostenforderungen zu diesem Ergebnis. (TZ 6)

Bahntechnische Ausrüstung

Die prognostizierten Gesamtkosten bei der bahntechnischen Ausrüstung erhöhten sich real um 175,18 Mill. EUR. Die Berücksichtigung internationaler Erfahrungswerte aus Infrastrukturprojekten, die Nichtberücksichtigung von Kostenelementen (z.B. Errichtung eines Unterwerks rd. 11,23 Mill. EUR) aufgrund von Schnittstellenproblemen zwischen der BEG und den ÖBB (ÖBB–alt, damalige ÖBB–Infrastruktur Bau AG, damalige ÖBB–Infrastruktur BetriebAG), die fehlende Planungstiefe und mangelndes Know–how bei der BEG machten eine — für eine kontinuierliche Kostenermittlung späte — Anpassung der prognostizierten Gesamtkosten notwendig. (TZ 7 bis 9)

Terminplan

Der Terminplan hinsichtlich der Inbetriebnahme der Unterinntaltrasse stellte ein geeignetes Instrument zur Darstellung der Terminentwicklung dar. Die erstmalige Einführung des Zugsicherungssystems ETCS–Level 2 könnte noch zu terminlichen Verzögerungen und Kostensteigerungen führen. (TZ 9, 14)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die nunmehrige ÖBB-Infrastruktur AG hervor:

- (1) Bei der Darstellung bzw. Veröffentlichung von Kostenermittlungen wäre auf den exakt definierten Leistungsinhalt sowie die Preisbasis der Kostenermittlungen zu achten. (TZ 3)*
- (2) Die Informationen zu den in den Gesamtkosten enthaltenen Kostenansätzen für Risikovorsorge sollten nur selektiv weitergegeben werden. (TZ 3)*
- (3) Die Risikovorsorgen wären getrennt auszuweisen und entsprechend dem Projektfortschritt abzuschmelzen. (TZ 4)*
- (4) Es wäre verstärkt Augenmerk auf das Anti-Claimmanagement zu legen, um die stabile bzw. leicht rückläufige Kostenentwicklung bei den Hauptbaumaßnahmen nicht zu gefährden. (TZ 6)*
- (5) Bei künftigen Projekten wäre bereits in frühen Projektphasen hoher Stellenwert auf die Planung (Ablauf, Ausführung, Termine, Kosten, Risiken) von Tunnelausrüstung und Oberbau mit einer entsprechenden Tiefenschärfe zu legen. (TZ 8, 9)*
- (6) In der Kostenermittlung wäre eine scharfe Trennung von Finanzierungskosten und Projektkosten sicherzustellen. (TZ 11)*
- (7) Der prognostizierten Kostensteigerung bei Personalkosten und Kosten für immaterielle Leistungen wäre durch sukzessive Anpassung der Mitarbeiteranzahl an die Projekterfordernisse und restriktivere Vergabe immaterieller Leistungen entgegenzuwirken. (TZ 11, 12)*



FEIBRA GMBH; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die feibra GmbH kam dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte. Teilweise offen war die Umsetzung der Abstimmung der Geschäftspolitik der feibra GmbH mit der Österreichischen Post AG.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der feibra GmbH (feibra) war, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die feibra zugesagt hatte. (TZ 1)

Organisation der Werbemittelverteilung

Die Verteilung der Werbemittel erfolgte bei der feibra in der Regel über Werkverträge mit überwiegend ausländischen Auftragnehmern. Diese waren von der feibra als selbständige Werbemittelverteiler qualifiziert worden.

Nach Ansicht des RH bestand weiterhin eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der VwGH die praktizierte Werbemittelverteilung bei der feibra als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes qualifizieren werde und demzufolge eine Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gegeben sein könnte. Dem gegenüber war die mögliche Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit 30. April 2011 zeitlich beschränkt.

Ebenfalls könnte nach Ansicht des RH bei Beibehaltung der derzeitigen Spruchpraxis des VwGH auch weiterhin von einer Vollversicherungspflicht der eingesetzten Werbemittelverteiler auszugehen sein. Die feibra war der Empfehlung des RH, das bestehende Risikopotenzial zu quantifizieren und allenfalls entsprechende finanzielle Vorkehrungen zu treffen, nachgekommen. (TZ 4)

Preisgestaltung

Den Empfehlungen des RH entsprechend, führte die feibra eine Kostenrechnung

- in Form einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung sowie
- einer kundenbezogenen Deckungsbeitragsrechnung ein. (TZ 5)

Kosten der Eigenverteilung



Die feibra verwirklichte — bei der bis Ende 2006 durchgeführten Ausweitung der Eigenverteilung — im zweiten Halbjahr 2006 ein Einsparungspotenzial von rd. 0,40 Mill. EUR und im Jahr 2007 von rd. 1,07 Mill. EUR. Da sie keine weitere Ausweitung der Eigenverteilung durchführte, lag kein Kostenvergleich vor, der den Empfehlungen des Vorberichts hätte entsprechen können. Für die zweite —zur Zeit der früheren Gebarungsüberprüfung nicht durchgeführte— Methode der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Werbemittelverteilung, die so genannte „regionale Ausdehnung“, zeigten die Entscheidungsgrundlagen für die Übernahme eines Unternehmens in Tirol nur die Höhe der erwarteten Marge auf, nicht jedoch deren Art und Berechnung. Damit kam die feibra den Empfehlungen des RH grundsätzlich nach. (TZ 6)

Beschaffungsrichtlinie

Die feibra kam der Empfehlung des RH nach und erließ eine Beschaffungsrichtlinie. Diese war geeignet, die einheitliche Abwicklung der Beschaffungsprozesse sicherzustellen und eine Auswahl nach wirtschaftlichen Kriterien zu ermöglichen. Eine zusätzliche während der Gebarungsüberprüfung generierte Kontrolle durch den sachlich zuständigen Geschäftsführer im Beschaffungsprozess ist geeignet, dessen Sicherheit zukünftig zu erhöhen. (TZ 7)

Beschaffungsrichtlinie

Die feibra kam der Empfehlung des RH nach und erließ eine Beschaffungsrichtlinie. Diese war geeignet, die einheitliche Abwicklung der Beschaffungsprozesse sicherzustellen und eine Auswahl nach wirtschaftlichen Kriterien zu ermöglichen. Eine zusätzliche während der Gebarungsüberprüfung generierte Kontrolle durch den sachlich zuständigen Geschäftsführer im Beschaffungsprozess ist geeignet, dessen Sicherheit zukünftig zu erhöhen. (TZ 7)

Geschäftspolitik

Die feibra setzte die Empfehlung teilweise um, für den Fall der Öffnung der Hausbriefachanlagen, die eine Neuordnung der Wettbewerbslandschaft zur Folge haben könnte, im Zuge einer strategischen Grundsatzentscheidung gemeinsam mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (Post) ein Konzept zu erstellen, das eine abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht. Sie nahm Neuausrichtungen in Angriff und stimmte diese mit der zukünftigen Strategie der Post ab. (TZ 3)



Der RH überprüfte acht aus dem Vorbericht Reihe Bund 2007/16 ergangene Empfehlungen, deren Umsetzung von der feibra zugesagt worden war. Er stellte dabei fest, dass das Unternehmen sieben Empfehlungen vollständig und eine teilweise umsetzte.

Er hob nunmehr nachstehende Empfehlungen hervor:

(1) Auf das finanzielle Risiko der Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und nach dem ASVG sollte weiterhin ein verstärktes Augenmerk gelegt werden. (TZ 4)

(2) Anhand des nunmehr bereits absehbaren zeitlichen Horizonts über die Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für die Werbemittelverteiler der feibra sollten die konkreten Beschäftigungsmodelle – auch unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Umstände – in Übereinstimmung mit der von der Post vorgesehenen Strategie weiterentwickelt werden. (TZ 4)

(3) Für weitere regionale Ausdehnungen der Eigenverteilung sollten die zugrunde liegenden Berechnungen umfassend und nachvollziehbar zur Dokumentation der Entscheidungsfindung durchgeführt werden. (TZ 6)

IT-PROJEKT HAUSHALTSVERRECHNUNG-NEU; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMF und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2006 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Die Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Sicherheitsstandards, zur Auflassung des Konsolidierungssystems und zur Reduktion der 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten waren noch nicht abgeschlossen.

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung des IT-Projekts Haushaltsverrechnung-NEU war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMF und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugesagt hatten. (TZ 1)

Individuelle Ressortlösungen

Die Empfehlung des RH, durch eine Neugestaltung der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften Vereinfachungen und Prozesserleichterungen zu ermöglichen, wurde durch die Bundeshaushaltsverordnung 2009 umgesetzt. (TZ 2)

Schnittstellen

Die vom RH empfohlene Ausarbeitung und Einführung eines einheitlichen Schnittstellenstandards wurde durch die Entwicklung der standardisierten Bundesschnittstelle verwirklicht. (TZ 3)

Konsolidierung der zentralen Infrastruktur

Der Empfehlung des RH zur Konsolidierung der zentralen IT-Infrastruktur wurde durch Reduktion der zwölf Produktivsysteme auf ein einziges entsprochen. (TZ 4)

Elektronisches Archiv und Belegscanning

Die Empfehlung des RH, ein elektronisches Archiv für die Buchhaltungsagentur des Bundes einzurichten, wurde umgesetzt. (TZ 5)



Erhöhung der Stundensätze

Der vom RH empfohlenen Aufnahme von Verhandlungen mit dem Auftragnehmer zur Rückerstattung von Mehrkosten (Erhöhungen des Dienstleistungspreises um den Wert der kollektivvertraglichen Ist-Erhöhungen anstelle um jenen der Mindest erhöhungen) wurde durch die Erzielung eines Sonderrabatts in Höhe von 275.000 EUR entsprochen. (TZ 6)

IT-Anwendung Bundesvoranschlag

Durch die Einrichtung einer institutionalisierten Kommunikation betreffend das Haushaltswesen im Wege des Budgetforums und durch die Entwicklung der IT-Applikation PBCT (Planung, Budget und Controlling Tool des Bundes) für die Budgetplanung und das-controlling wurde die Empfehlung des RH umgesetzt. (TZ 7)

Betreuung der Personenkonten

Entsprechend der Empfehlung des RH erfolgt die Freigabe von neuen Personenkonten nunmehr in der Buchhaltungsagentur des Bundes. (TZ 8)

Beschaffung der Lizenzen

Durch den Abschluss des neuen Republikvertrags wurde die Empfehlung des RH, günstige Rabattsätze für die Softwarebeschaffung und Wartungskosten zu verhandeln, umgesetzt. (TZ 9)

Customer Competence Center

Die empfohlene Reorganisation sowie Harmonisierung der ressortspezifischen Einstellungen und Prozesse wurde durch die Rückführung auf ein Produktivsystem sowie durch die Regelung des BMF, neue Funktionen gleichartig in allen Mandanten zu implementieren, teilweise umgesetzt. Die Reduktion der 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten war erst für 2013 geplant. (TZ 10)

Konsolidierungssystem

Der Empfehlung des RH, das Konsolidierungssystem aufzulassen, wurde durch organisatorische Maßnahmen teilweise entsprochen. (TZ 11)



Verschlüsselung der Datenübertragung

Bezüglich der empfohlenen Verschlüsselung der Datenübertragung untersuchte das BMF gemeinsam mit der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Einsatz des alternativen Verfahrens „Virtual Private Network“ (VPN); der RH bewertete die Empfehlung als teilweise umgesetzt. (TZ 12)

Elektronische Kopplung

Die vom RH empfohlene elektronische Kopplung von elektronischem Akt und Haushaltsverrechnung-NEU wurde wegen technischer Probleme und fehlender Bereitschaft der Ressorts zur Kostenübernahme der Entwicklung nicht umgesetzt. (TZ 13)

Der RH stellte fest, dass von zwölf Empfehlungen des Vorberichts acht vollständig und drei teilweise umgesetzt wurden. Eine wegen technischer Probleme und fehlender Bereitschaft der Ressorts zur Kostenübernahme nicht umgesetzte Empfehlung hielt der RH nicht mehr aufrecht.

Er hob die folgenden Empfehlungen hervor.

(1) Die bereits geplante Reduktion von 30 Mandanten auf einen Bundesmandanten wäre umzusetzen. (TZ 10)

(2) Nach Umsetzung der geplanten Reduktion auf einen Bundesmandanten wäre das Konsolidierungssystem aufzulassen. (TZ 11)

(3) An der Erhöhung der Sicherheit der Datenübertragung wäre weiterzuarbeiten. (TZ 12)